

II-5063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DKFM FERDINAND LACINA**  
**BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

28. Juli 1988

Z. 11 0502/149-Pr.2/88

*2264/AB*

**1988 -07- 29**

**zu 2273 IJ**

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament

1017      W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 30. Mai 1988, Nr. 2273/J, betreffend besonders benachteiligte Berufsgruppen im Rahmen der Steuerreform 1989, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Kernpunkt der mit Beginn des Jahres 1989 wirksam werdenden Steuerreform ist eine wesentliche Absenkung des Einkommensteuertarifes. Im Rahmen einer grundlegenden Neugestaltung der Tarifstufen wird der Eingangssteuersatz um 11 Prozentpunkte und der Spitzensteuersatz um 12 Prozentpunkte herabgesetzt. Es liegt auf der Hand, daß eine so weitgehende Tarifsenkung nicht ohne begleitende aufkommenserhaltende Maßnahmen möglich ist. Zur teilweisen Finanzierung der Senkung der Einkommensteuertarife war es deshalb notwendig, unter Wahrung der zwischen den einzelnen Gruppen von Einkommensbeziehern bestehenden Symmetrie bisher geltende Ausnahmebestimmungen entfallen zu lassen.

Das Beibehalten von Ausnahmebestimmungen für einzelne Gruppen hätte dazu geführt, daß die von den Eingriffen in solche Regelungen betroffenen anderen Gruppen die Forderung nach Aufrechterhaltung auch "ihrer" Begünstigung erhoben hätten. Ein Nachgeben der politisch Verantwortlichen gegenüber solchen Einzelforderungen hätte daher das gesamte Reformvorhaben gefährdet, das, wie den dazu abgegebenen Stellungnahmen von Steuerzahlern und Interessenvertretungen entnommen werden kann, im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Interessen absolut begrüßt wird. In Anbetracht dessen erschien es gerechtfertigt, den Erfordernissen zum Erreichen des gemeinsam angestrebten Reformzieles Vorrang einzuräumen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist im Hinblick auf deren einleitende Ausführungen folgendes zu sagen:

Zu 1.:

Der Wegfall von Ausnahmebestimmungen, die derzeit für Angehörige freier Berufe in Geltung stehen, wird durch die Tarifabsenkung weitgehend überkompensiert. Es ist daher nicht zutreffend, daß die Freiberufler eine von der Steuerreform "besonders betroffene Berufsgruppe" sind. Die Freiberufler sind, ganz im Gegenteil zu den Behauptungen in der Anfrage, infolge der für höhere Einkünfte eintretenden Tarifentlastung tendenziell eine von der Reform profitierende Berufsgruppe. Daran ändert auch nichts, daß hinsichtlich bestimmter, im Gesetz taxativ aufgezählter Wirtschaftsgüter der Lebensführung eine Angemessenheitsprüfung vorgesehen ist. Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge war eine solche Angemessenheitsprüfung im übrigen schon derzeit aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist darauf zu verweisen, daß diese wirtschaftlich nicht vom Freiberufler, sondern von den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Verbrauchern getragen wird, sodaß auch in diesem Zusammenhang nicht davon gesprochen werden kann, daß die Freiberufler von der Steuerreform besonders nachteilig betroffen wären.

In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten kann ich mich der in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Auffassung, daß die freiberuflich Tätigen eine von der Steuerreform "besonders betroffene Berufsgruppe" sind, nicht anschließen.

In bezug auf die behaupteten Härten aus der Absenkung des steuerfreien Taggeldes ist zu bemerken, daß die Kosten für Verpflegung grundsätzlich zu den Kosten der Lebensführung gehören, die steuerlich nicht abzugsfähig sind. Im übrigen wurde diese Angelegenheit nicht in der zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch im Gespräch gewesenen Form, sondern bereits in der Regierungsvorlage in einer modifizierten Weise derart geregelt, daß für die Befürchtung einer den Handlungsreisenden drohenden Härte kein Anlaß besteht.

- 3 -

Zu 2.:

Gegen eine Aufhebung des Vorsteuerabzugsverbotes für die Kraftfahrzeuge der Handelsvertreter bestehen insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, den Vorsteuerabzug für Kraftfahrzeuge einer bestimmten Berufsgruppe wieder uneingeschränkt zuzulassen.

Der in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Hinweis, daß vom Vorsteuerabzugsverbot des § 12 Abs. 2 Z 2 lit c Umsatzsteuergesetz 1972 auch andere Berufsgruppen, wie etwa Fahrschulen und Taxiunternehmer ausgenommen sind, geht ins Leere, da diesen "begünstigten" Berufgruppen die Fahrzeuge unmittelbar der Einkunftszielung dienen. Bei einem Handelsvertreter ist dies hingegen ebensowenig der Fall wie etwa beim Auto eines Landarztes. Ich sehe deshalb keine Möglichkeit, für eine Aufhebung des Vorsteuerabzugsverbotes für die Kraftfahrzeuge der Handelsvertreter einzutreten.

Ein genereller Verzicht auf das Vorsteuerabzugsverbot des § 12 Abs. 2 Z 2 lit c Umsatzsteuergesetz 1972 kann derzeit ebenfalls nicht in Erwägung gezogen werden, weil die seinerzeit für dessen Einführung maßgebend gewesenen budget- und wirtschaftspolitischen Überlegungen nach wie vor Gültigkeit haben.

